

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Aspöck, Haimbuchner, Gradauer
und weiterer Abgeordneter

betreffend erhöhter Rechtsschutz durch eine Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (39 d.B.) Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2007 (Bundesfinanzgesetz 2007 – BFG 2007) samt Anlage (70 d.B.) und in der Sitzung am 25. April 2007

Nach Art. 129 der Österreichischen Bundesverfassung ist der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er überprüft die Gesetzmäßigkeit von Bescheiden und bietet Rechtsschutz gegen die Untätigkeit der Verwaltung. Um dieser so wichtigen Rechtschutzaufgabe nachzukommen ist nicht nur eine Aufstockung der Planstellen notwendig sondern viel mehr eine Strukturreform.

Der Verwaltungsgerichtshof weist schon seit Jahren auf Überbelastung und einen Reformbedarf in seinem Tätigkeitsberichten hin. Um diesem Problem, das den Rechtsschutz der Bürger stark beeinträchtigt, fast schon unmöglich macht, Herr zu werden berichtet der VwGH in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005: *“Der Verwaltungsgerichtshof erinnert neuerlich daran, dass Maßnahmen des Gesetzgebers, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Lage versetzen, ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen, längst überfällig sind. Die volle Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kann nur mit Hilfe einer Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht, wiederhergestellt werden. Darüber besteht in der verfassungspolitischen Diskussion seit langem Konsens. Dieser Konsens kommt auch in den Berichten des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents, in seinem Gesamtbericht und auch im Entwurf des Konventspräsidenten zum Ausdruck. Für die auf Verfassungsstufe notwendigen Bestimmungen zur Einführung*

einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz liegt ein ausformulierter Entwurf vor. Der Umsetzung der längst überfälligen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit unabhängig von der Lösung anderer Fragen einer Verfassungsreform steht nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes nichts im Wege. Es sollte auch nicht übersehen werden, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess erfordern wird.“

Weiters beschwert sich der VwGH darüber, dass in diesem Zusammenhang die vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 2. März 2006 übermittelten Entwürfe von Änderungen insbesondere des B-VG und des VwGG keine Rücksicht auf die anderen den VwGH betreffenden Reformvorhaben nimmt. Der VwGH erklärt dahingehend weiter: *„Diese Entwürfe reflektieren die Ergebnisse des Österreich-Konvents nicht, stehen dazu sogar zum Teil in einem Spannungsverhältnis. Auch die rezente Diskussion über die Schaffung eines Bundesasylgerichts, die ihrerseits mit dem Konventsmodell in Einklang zu bringen wäre, findet keinen Niederschlag. Die Entwürfe konzentrieren sich vielmehr auf das Problem der Verfahrensdauer und sehen offenbar in einer disziplinarrechtlichen Konstruktion einen im Sinne des Art. 13 EMRK wirksamen Rechtsbehelf zur Verfahrensbeschleunigung. Damit wird die Ursache für die lange Verfahrensdauer in die persönliche Sphäre der Mitglieder des VwGH gerückt.“* Man könnte fast auf den Gedanken kommen, dass die lange Verfahrensdauer durch die Richter des VwGH verschuldet wird. *„Die Einführung neuer disziplinarer Elemente würde nichts zur Entlastung beitragen, sondern zu einer zusätzlichen Belastung führen.“* so der VwGH.

Um diesem Ersuchen des VwGH Nachdruck zu verleihen, folgende Daten:

- Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.788 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) knapp über 21 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 knapp 14, 1998 fast 17, 1999 fast 18, 2000 fast 20, 2001 über 19, 2002 etwas über 21, 2003 fast 22 Monate und 2004 über 22 Monate),
- bei den 21 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden über 20 Monate (etwa 33 Monate).

- Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert weiterhin auf hohem Niveau.

Diese Daten zeugen nicht gerade davon, dass der Rechtsschutz der Bürger ernsthaft gewahrt werden kann.

Die Unabhängigen Verwaltungssenate und andere Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag in den Ländern, die installiert wurden um den VwGH zu entlasten, haben diese Aufgabe nicht zur Gänze bewältigen können. Daher müssen diese zu Gunsten der Rechtssicherheit durch die neu zu schaffenden Landesverwaltungsgerichtshöfe aufgelöst werden oder in diesen aufgehen. Die Landesgerichtshöfe würden längerfristig das Bundesbudget entlasten, da diese durch Landesgesetze eingerichtet und auch budgetär in den Ländern verankert wären.

Daher stellen die unterzeichnenden Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert dem Nationalrat unverzüglich eine Regierungsvorlage bezüglich die Erhöhung des Rechtsschutzes durch die Einführung von Landesverwaltungsgerichtshöfen in den Ländern zuzuleiten“

A. Fischer

Leopold

6
H. M.

W. F.